Beschluss: (gegen die Stimme der BAYERNPARTEI)

- 1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
- 2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 2 Stellen (VZÄ) ab dem Jahr 2020 (1 VZÄ Stabsstelle der Hauptabteilungsleitung KVR III, 1 VZÄ Stabsstelle der Abteilungsleitung KVR III/ 1) und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Stellenbesetzungsverfahren ist bereits frühzeitig vor dem 01.01.2020 anzustoßen.
- 3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 177.340 € für das Jahr 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 und für die Folgejahre bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.
- 4. Im Ergebnis entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40 % des jeweiligen JMB.
- Das Produktbudget des Produkts Gewerberecht (Produktziffer P35122150)
 erhöht sich ab 2020 um 177.340 €, davon ist der gesamte Betrag
 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
- 6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen konsumtiven Sachmittel i.H.v. 1.600 € ab dem Jahr 2020 und für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

- 7. Das Produktbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).
- 8. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen zusätzlichen konsumtiven Sachmittel i.H.v. 4.000 € (Erstausstattung Arbeitsplatz) für das Jahr 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden.
- 9. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, den Stadtrat bzgl. der strategisch-konzeptionellen Aufgaben gem. Kapitel 2.1.3 und Kapitel 2.2.3 nach Ablauf von 3 Jahren nach Stellenbesetzung erneut zu befassen. Die tatsächlich erreichten Effekte und Ziele sind darzustellen sowie zu begründen, ob und ggf. in welchem Umfang die zusätzlichen Stellen dauerhaft benötigt werden.
- 10. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.